

Haushaltssatzung der Stadt Tettnang für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden – Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098) hat der **Gemeinderat am 28.01.2026** folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen.

§ 1 Haushaltsplan

Der **kaufmännische** (Doppik) Haushaltsplan 2026 wird festgesetzt

1. Im **Ergebnisplan** mit

1.1 ordentlichen Erträgen	74.276.648 €
1.2 ordentlichen Aufwendungen	<u>79.030.761 €</u>
1.3 ordentlichem Ergebnis	<u>-4.754.113 €</u>
1.4 außerordentlichen Erträgen	0 €
1.5 außerordentlichen Aufwendungen	<u>0 €</u>
1.6 veranschlagtem Sonderergebnis	<u>0 €</u>
1.7 veranschlagtem Gesamtergebnis	-4.754.113 €

2. im **Finanzplan** mit

2.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	72.729.901 €
2.2 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<u>72.714.809 €</u>
2.3 Zahlungsmittelüberschuss	15.092 €
2.4 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	11.017.926 €
2.5 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>23.870.534 €</u>
2.6 Saldo aus Investitionstätigkeit (Ziff. 2.4/2.5)	<u>-12.852.608 €</u>
2.7 Finanzierungsmittelfehlbetrag (Ziff. 2.3/2.6)	<u>-12.837.516 €</u>
2.8 Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	13.000.000 €
2.9 Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	<u>1.173.568 €</u>
2.10 Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Ziff. 2.8/2.9)	11.826.432 €
2.11 Änderung Finanzierungsmittelbestand (Ziff. 2.7/2.10)	-1.011.084 €

- | | |
|---|--------------|
| 3. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionsförderungsmaßnahmen von (Kreditermächtigung) | 13.000.000 € |
| 4. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von | 23.870.534 € |

§ 2

Kassenkreditermächtigung

Der Höchstbetrag der Kassenkredite	10.000.000 €
------------------------------------	--------------

§ 3

Realsteuerhebesätze

Die Hebesätze sind gemäß Hebesatzsatzung vom 30.01.2025 festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. für die Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 685 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 200 v.H. |
| 2. für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge. | 350 v.H. |

Das Landratsamt Bodenseekreis in Friedrichshafen hat mit Erlass vom 04. März 2026 die Gesetzesmäßigkeit nach § 81 Abs. 2 GemO (Doppik) bestätigt. Die in der Haushaltssatzung enthaltenen genehmigungspflichtigen Teile der Kreditermächtigungen wurden genehmigt. Die Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 gem. § 81 Abs. 3 GemO sieben Tage lang, und zwar in der Zeit von **Dienstag, 10.03.2026 bis Mittwoch, 18.03.2026** je einschließlich zur Einsichtnahme bei der **Geschäftsstelle Gemeinderat, Rathaus Montfortplatz 7, 1. OG, Zimmer Nr. 1.06** während der üblichen Sprechzeiten öffentlich ausliegt.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden Württemberg beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Tett nang geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

09.03.2026

DocuSigned by:


F617986F51D84D7...

Tett nang, den 09.03.2026

Regine Rist, Bürgermeisterin